



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER STRASSENVERKEHR, STRASSENINFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Abteilung 4 der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 01.12.2023

Name Dr. Felix Kaiser

Telefon +49 711 89686-2112

E-Mail Felix.Kaiser@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM2-054-4/1/24

(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich mit Anlagen:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

 **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr über den Verwaltungskostenzuschlag bei Leistungen des Landes für Kommunen und von Kommunen für das Land auf dem Gebiet des Straßenbaus (VwV Verwaltungskostenzuschlag) vom 9. Mai 2023, Az. 2-054/4-1**

Anlagen:

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr über den Verwaltungskostenzuschlag bei Leistungen des Landes für Kommunen und von Kommunen für das Land auf dem Gebiet des Straßenbaus (VwV Verwaltungskostenzuschlag) vom 9. Mai 2023

I. Anwendung

Am 9. Mai 2023 hat der Ministerrat die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr über den Verwaltungskostenzuschlag bei Leistungen des Landes für Kommunen und von Kommunen für das Land auf dem Gebiet des Straßenbaus (VwV Verwaltungskostenzuschlag) beschlossen. Sie wurde im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 17. September veröffentlicht und ist bei der Vereinbarung des Ersatzes von Verwaltungskosten bei Leistungen des Landes für Kommunen

und von Kommunen für das Land auf dem Gebiet des Straßenbaus zu beachten und anzuwenden.

Das VM übersendet in der Anlage die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr über den Verwaltungskostenzuschlag bei Leistungen des Landes für Kommunen und von Kommunen für das Land auf dem Gebiet des Straßenbaus (VwV Verwaltungskostenzuschlag) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

II. Anmerkungen zur Anwendung

Nach Ziff. 1.2 Satz 1 sind Verwaltungskosten Kosten, die im Rahmen der Planung und Bauabwicklung von Maßnahmen entstehen und nicht unter die Investitionskosten fallen. Umfasst sind sowohl Verwaltungskosten in der Planungsphase als auch in der Bauphase.

Nach Ziff. 1.2 Satz sind Kosten für externe Ingenieurleistungen und Gutachten nicht von den Verwaltungskosten umfasst, soweit sie nach der Ausgabenzuordnung des Bundes den Baukosten und damit den Investitionskosten zuzuordnen sind. Die Ausgabenzuordnung des Bundes definiert im Vollzug der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Auftragsverwaltung letztlich, welche externen Ingenieurleistungen und Gutachten im Zusammenhang mit der übertragenen Sachaufgabe (Straßenbaulast) stehen und damit den Investitionskosten zuzuschlagen sind. Satz 2 leistet damit im Ergebnis eine Klarstellung aus Gründen der Rechtsklarheit.

Die Ausgabenzuordnung des Bundes gilt für den gesamten Bauablauf (Planung bis Baurecht, Bau und Bauüberwachung, Schlussvermessung, Bestandserfassung) und ordnet die entstehenden Kosten Bund oder Land als Kostenträger zu. Im Regelfall dürfte der Großteil der Kosten für externe Ingenieurleistungen und Gutachten dem Land als Verwaltungskosten zuzurechnen sein.

Der Beteiligtenbegriff der Ziff. 1.3 umfasst nur solche Akteure, die zugleich in der betroffenen Angelegenheit Straßenbaulastträger sind, und damit z.B. nicht eine Verwaltungseinheit, die Planung und Bau einer Straße lediglich im Auftrag übernehmen möchte, ohne selbst Straßenbaulastträger zu sein. Der Begriff des „Interesses“ im

Sinne der Ziff. 1.3 erfasst keine rein wirtschaftlichen oder politischen, sondern lediglich rechtliche Interessen.

Der Begriff der Verwaltungskosten in Ziff. 3 entspricht demjenigen, den Ziff. 1.2 einheitlich für den Anwendungsbereich der VwV Verwaltungskostenzuschlag definiert.

Die Formulierung in Ziff. 3, wonach bei Fällen einseitiger Veranlassung die angefallenen Verwaltungskosten abgerechnet werden „können“ (sogenannte „Spitzabrechnung“), ermöglicht für diese Fälle auch eine pauschale Abrechnung von Verwaltungskosten. Soll ein pauschaler Ersatz der Verwaltungskosten erfolgen, gelten auch insoweit die Maßgaben der Ziff. 2.1, insbesondere die Staffelung der Verwaltungskostenpauschale gemäß Ziff. 2.1 Sätze 1 bis 3. Grundsätzlich sind auch Mischmodelle möglich.

Angefallene Personalkosten sind bei Spitzabrechnung nach Ziff. 3 der VwV Verwaltungskostenzuschlag nach der VwV Kostenfestlegung anzusetzen; dies gilt nicht im Falle einer Pauschalierung der Verwaltungskosten.

III. Schlussbestimmungen

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr über den Verwaltungskostenzuschlag bei Leistungen des Landes für Kommunen und von Kommunen für das Land auf dem Gebiet des Straßenbaus (VwV Verwaltungskostenzuschlag) wird hiermit eingeführt.

Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der in der VwV Re-StB-BW vom 01.07.08 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg (LisRe-StB BW) im Internet auf der Homepage Verkehrsministeriums Baden-Württemberg und im Intranet der Straßenbauverwaltung im Sachgebiet 02 Planung und Entwurf 02.0 Allgemeines eingestellt.

gez. Andreas Hollatz

che Museen ausgeliehen werden. Des Weiteren können sie temporär in Kunstausstellungen zu den allgemein üblichen Bedingungen ausgeliehen werden.

Alle übrigen Kunstwerke sind in Räumlichkeiten des jeweiligen Regierungspräsidiums sachgerecht aufzubewahren oder der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe, der Staatsgalerie Stuttgart, dem Badischen Landesmuseum Karlsruhe oder dem Württembergischen Landesmuseum Stuttgart als Depositum anzubieten. In geeigneten Fällen ist es auch zulässig, Dauerleihgaben mittels entsprechendem Vertrag an ein nichtstaatliches Museum zum Zwecke der sach- und fachgerechten Aufbewahrung zu überstellen.

5 Entsammlung und Veräußerung

Eine Veräußerung oder die Abgabe von Kunstwerken an Dritte ist grundsätzlich möglich. Die Empfehlungen

des Deutschen Museumsbunds (DMB) (Leitfaden des DMB, letzter Stand 2011 »Nachhaltiges Sammeln – ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museums-gut«) und ICOM Deutschland (von 2016 »Deakzession – Entsammlung – ein Leitfaden zur Sammlungsqualifizierung durch Entsameln«), sowie die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung und der VwV hierzu sind bei der Prüfung der Entsammlung und / oder Veräußerung von Kunstgegenständen zu beachten.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2030 tritt sie außer Kraft.

GABl. S. 411

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr über den Verwaltungskostenzuschlag bei Leistungen des Landes für Kommunen und von Kommunen für das Land auf dem Gebiet des Straßenbaus (VwV Verwaltungskostenzuschlag)

Vom 9. Mai 2023 – Az.: 2-054/4-1 –

Für die Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlags für Leistungen des Landes für Kommunen (Gemeinden und Landkreise) und von Kommunen für das Land auf dem Gebiet des Straßenbaus gelten folgende Regelungen:

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Investitionskosten

Investitionskosten sind die Kosten für den Bau und den Grunderwerb einer Straße (inkl. Radschnellverbindungen).

1.2 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten sind Kosten, die im Rahmen der Planung und Bauabwicklung von Maßnahmen entstehen und nicht unter die Investitionskosten fallen. Nicht enthalten sind Kosten für externe Ingenieurleistungen und Gutachten, die nach der Ausgabenzuordnung des Bundes den Baukosten und damit den Investitionskosten zuzuordnen sind.

1.3 Gemeinschaftsmaßnahmen

Gemeinschaftsmaßnahmen sind Maßnahmen, an denen mehrere Baulastträger beteiligt sind oder deren Umsetzung im Interesse der Beteiligten liegt.

2 Verwaltungskostenzuschlag bei Gemeinschaftsmaßnahmen

2.1 Bei Leistungen des Landes für Kommunen und bei Leistungen von Kommunen für das Land beträgt der Verwaltungskostenzuschlag bei Gemeinschaftsmaßnahmen mit Investitionskosten bis zu 1.000.000 Euro 12 % der anteiligen Investitionskosten der Maßnahme.

Bei Investitionskosten zwischen 1.000.000 Euro und 5.000.000 Euro beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 10 % der anteiligen Investitionskosten der Maßnahme. Bei Investitionskosten über 5.000.000 Euro beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 8 %.

Dabei umfasst der Verwaltungskostenzuschlag zur einen Hälfte die Leistungen für die Planung bis zur Erlangung des Baurechts und zur anderen Hälfte alle nachfolgenden Leistungen. Damit sind die jeweils anfallenden anteiligen Verwaltungskosten abgegolten.

2.2 Bei Gemeinschaftsmaßnahmen mit Gemeinden als Träger der Baulast für Gehwege und andere Anlagen in Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen, bei denen das Land für die Gemeinden im Rahmen ihrer Baulast tätig wird, beträgt der Verwaltungskostenzuschlag insgesamt 8 %. Auf die Grunderwerbskosten der Gemeinden wird hier kein Verwaltungskostenzuschlag erhoben, da diese der Straßenbauverwaltung beim Grunderwerb in der Regel umfangreiche Verwaltungshilfe leisten und durch sie der Erwerb der benötigten Fläche oft erst ermöglicht wird.

3 Verwaltungskostenzuschlag bei einseitiger Veranlassung

Bei Leistungen, die nicht im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme durchgeführt werden, im überwiegenden Interesse eines Baulastträgers liegen und von einem anderen Baulastträger durchgeführt werden, können die angefallenen Verwaltungskosten abgerechnet werden. Angefallene Personalkosten sind gemäß

den Pauschalsätzen der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils gültigen Fassung zu berechnen.

4 Abrechnungszeitpunkt

Die Verwaltungskosten sollen mit der Schlussrechnung der Maßnahme abgerechnet werden.

5 Umsatzsteuer

Die Erstattung der Verwaltungskosten erhöht sich um den jeweils anfallenden Umsatzsteuerbetrag.

6 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Baden-Württemberg in Kraft.

GABl. S. 412

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr zur Regelung der konkreten Anforderungen an die Verwendungsnachweise nach der ÖPNV-VO (VwV Verwendungsnachweise nach ÖPNV-VO)

Vom 18. August 2023 – Az.: VM3-3890-111/5/8 –

1 Zweck der Verwaltungsvorschrift

Mit dieser Verwaltungsvorschrift werden die Anforderungen, welche an den Inhalt der Verwendungsnachweise nach § 6 Absatz 2 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-VO) und § 12 Absatz 5 ÖPNV-VO gestellt werden, konkret vorgegeben.

2 Verwendungsnachweise nach § 6 Absatz 2 ÖPNV-VO

- 2.1 Ein Nachweis über die Verwendung von Mitteln zur Finanzierung von Verkehrs- und Tarifleistungen nach § 15 Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) vom 8. Juni 1995 (GBl. 1995, 417) ist dem Ministerium für Verkehr gemäß § 6 Absatz 2 ÖPNV-VO innerhalb von sechs Monaten nach Schluss eines Kalenderjahres vorzulegen.
- 2.2 Insofern durch das Ministerium für Verkehr nicht anders angeordnet, ist ein Nachweis auch dann vorzulegen, wenn die erhaltenen Mittel für einen Aufgabenträger null Euro betragen.
- 2.3 Der Nachweis ist in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse
verkehrsverbuede@vm.bwl.de

unter Verwendung des Betreffs »Verwendungsnachweis nach § 15 ÖPNVG – [Haushaltsjahr]« zu übersenden.

- 2.4 Der Nachweis ist unter Verwendung einer vom Ministerium für Verkehr erstellten Formatvorlage gemäß Ziffer 2.3 einzureichen. Die Formatvorlage wird durch das Ministerium für Verkehr an den oder die zuständigen Aufgabenträger übermittelt.
- 2.5 Im Verwendungsnachweis sind anzugeben:
 - a) Kontaktdaten des Nachweiserbringers, insbesondere Name, Postanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
 - b) die Mittelbestände der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre,
 - c) der Zuweisungsbetrag nach § 15 ÖPNVG,
 - d) die Summe der Finanzierungsbeträge nach § 16 Absatz 1 bis 3 ÖPNVG,
 - e) die Summe der Finanzierungsbeträge nach § 16 Absatz 4 ÖPNVG (über allgemeine Vorschriften ausbezahlte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen),
 - f) die Summe der Finanzierungsbeträge nach § 16 Absatz 4 und 5 ÖPNVG (über öffentliche Dienstleistungsaufträge ausbezahlte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen),
 - g) die Verwaltungskosten nach § 18 Absatz 1 ÖPNVG,
 - h) die Summe sonstiger Verpflichtungen gegenüber Verkehrsunternehmen bzw. anderen Aufgabenträgern,
 - i) die sich aus der Differenz zwischen der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel (Summe aus Restmitteln der Vorjahre und den Zuweisungen des Landes) und der Summe der Ausgaben ergebenden Restmittel im Haushaltsjahr sowie
 - j) etwaige zum Verständnis der Nachweise notwendige Erläuterungen zu den zur Verfügung stehenden Mitteln, Ausgaben und/oder Restmitteln des betreffenden Haushaltsjahres.

3 Verwendungsnachweise nach § 12 Absatz 5 ÖPNV-VO

- 3.1 Ein Nachweis über die Verwendung von Mitteln der Verbundförderung nach § 9 ÖPNVG ist dem Ministerium für Verkehr gemäß § 12 Absatz 5 ÖPNV-VO innerhalb von sechs Monaten nach Schluss eines Kalenderjahres vorzulegen.
- 3.2 Insofern durch das Ministerium für Verkehr nicht anders angeordnet, ist ein Nachweis auch dann vorzulegen, wenn die erhaltenen Mittel für einen Aufgabenträger null Euro betragen.
- 3.3 Der Nachweis ist in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse
verkehrsverbuede@vm.bwl.de
unter Verwendung des Betreffs »Verwendungsnachweis nach § 9 ÖPNVG – [Haushaltsjahr]« zu übersenden.
- 3.4 Der Nachweis ist unter Verwendung einer durch das Ministerium für Verkehr erstellten Formatvorlage gemäß Ziffer 3.3 einzureichen. Die Formatvorlage